

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 3

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

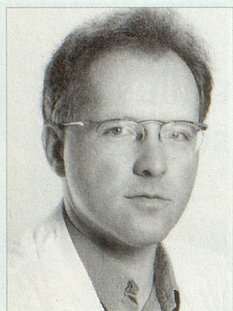
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Öfters hoher Puls

Mein Pulsschlag ist normalerweise niedrig (66 bis 70 pro Minute). Bei grossen Anstrengungen – etwa bei strengen Gartenarbeiten, langen Märschen – geht der Puls höchstens auf achtzig bis hundert Schläge pro Minute und erholt sich rasch wieder. Öfters schlägt mein Puls

jedoch auch ohne jegliche Anstrengung, mitten in der Nacht oder morgens beim Erwachen neunzig bis hundert Mal. Die Dauer dieser hohen Pulszahl ist ganz unterschiedlich, sie kann zwischen einer halben Stunde und einem halben Tag variieren. Vor einiger Zeit wurden verschiedene Elektrokardiogramme (EKG) gemacht, ohne einen Befund zu ergeben. (Ich bin 86 Jahre alt und wiege etwa sechzig Kilogramm.)

Zunächst darf ich Sie zu Ihrem offenbar sehr guten Gesundheitszustand beglückwünschen. Ihre Leistungsfähigkeit und die Pulswerte in Ruhe und unter Belastung, die Sie angeben, sprechen dafür, dass Sie bestens trainiert sind. Trotzdem werden Sie offenbar von wiederkehrenden Herz-

rhythmusstörungen heimge-sucht, die Sie unangenehm verspüren, und die, wie es häufig passiert, während der abklärenden Untersuchungen, die bei Ihnen vorgenommen wurden, gerade nicht auftraten. Da das Herzklopfen offenbar plötzlich und fühlbar auftritt und ebenso wieder verschwindet, eine nur mässige Pulserhöhung eintritt und Sie von keinen weiteren Symptomen wie beispielsweise Schwindel, Schweissausbruch, Enge in der Brust oder Bewusstlosigkeit berichten, darf man zunächst einmal von einer gutartigen Rhythmusstörung ausgehen. Wichtig wäre weiter zu wissen, ob die Herzschlagfolge während der Attacken ganz regelmässig oder eher unregelmässig ist. Die beste Basis für eine eventuelle Behandlung wäre eine EKG-Ableitung während einer solchen Episode. Da Sie berichten, dass die Rhythmusstörung bis zu einem halben Tag andauern kann, würde ich empfehlen, mit dem Hausarzt zu vereinbaren, während des Herzasens unverzüglich die Praxis aufzusuchen und ein EKG schreiben zu lassen. Eine wesentlich aufwendigere Möglichkeit wäre die Ableitung eines «Ereignis-EKGs», bei dem Sie über mehrere Tage ein spezielles Langzeit-EKG tragen, das auf Knopfdruck

nur dann die Herzaktion aufzeichnet, wenn Sie selbst Beschwerden verspüren. Dies wäre allenfalls über einen Herzspezialisten durchführbar.

Alles in allem bin ich mir aber ein wenig unsicher, ob es klug wäre, Ihre Herzrhythmusstörung überhaupt medikamentös zu behandeln. Jedenfalls wird Ihr behandelnder Arzt sorgfältig den möglichen Nutzen gegen etwaige unerwünschte Wirkungen einer Behandlung abwägen. Gerade im höheren Alter sind Veränderungen am Reizleitungssystem des Herzens nicht selten. Das kann dazu führen, dass neben zu schnellem Herzschlag auch Phasen mit zu langsamem Herzschlag eintreten, was durch eine Therapie verstärkt werden könnte. Ob Sie eine Neigung zu verlangsamt Pulsschlag (z.B. nachts) haben, lässt sich teilweise sicher anhand des früher durchgeführten 24-Stunden-EKGs beurteilen.

Gelegentlich ist es aber auch ohne Medikamente möglich, anfallsweises Herzasen zu unterdrücken. Versuchen Sie einmal, ob ein schnell getrunkenes Glas kaltes Wasser oder heftiges mehrmaliges Betätigen der Bauchpresse (wie beim Stuhlgang) nicht zu einer Normalisierung des Pulsschlages führt.

Dr. med. Matthias Frank

DigiFocus II

Die kleine Lösung

Besser hören, besser verstehen, leichter leben – dank digitaler Technologie

Für mehr Lebensqualität: **oticon**

Schreiben Sie uns für mehr Informationen:

Name:

Strasse:

PLZ/Ort:

Oticon SA, Niklaus-Konrad-Strasse 18
4501 Solothurn, Telefon 032-623 71 61, Fax 032-622 47 04

Recht

Kündigung kurz vor Arbeitsunfähigkeit

Mir wurde nach 25 Jahren Dienstverhältnis ohne ein Vorgespräch und Grundangabe gekündigt. Ich bin 62 Jahre alt und kämpfe seit längerer Zeit mit Rückenproblemen. Einen Arbeitstag nach meiner Kündigung wurde ich – nach

diversen Abklärungen – zu fünfzig Prozent arbeitsunfähig geschrieben.

Da von Gesetzes wegen die Kündigung eines Arbeitsvertrages auch ohne Grundangabe möglich ist, dürfte die Kün-

digung grundsätzlich gültig sein, ausser wenn in Ihrem persönlichen Arbeitsvertrag ein besonderer Kündigungsschutz vorgesehen sein sollte, was aber wohl nicht der Fall sein dürfte.

Da Sie einen Tag nach der Kündigung teilweise arbeitsunfähig geworden sind, erfolgte die Kündigung nicht zur Unzeit. Infolge der Arbeitsunfähigkeit, auch nur der teilweisen Arbeitsunfähigkeit, und solange diese Arbeitsunfähigkeit andauert, kommen Sie jedoch in den Genuss des Kündigungsschutzes. Bei andauernder Arbeitsunfähigkeit verlängert sich die Kündigungsfrist von Gesetzes wegen um 180 Tage, da Sie schon sehr lange im Dienste Ihres Arbeitgebers stehen. Da Sie am ersten Tag der Kündigungsfrist arbeitsunfähig geworden sind, wird die Kündigungsfrist faktisch nach Ablauf der Sperrfrist von 180 Tagen zu laufen beginnen.

Sollten Sie arbeitsunfähig bleiben und sollte Ihr Arbeitgeber eine Kollektivkrankentaggeldversicherung abgeschlossen haben, so haben Sie das Recht, nach Ablauf der Kündigungsfrist die Kollektivkrankentaggeldversicherung als Einzelversicherung weiterzuführen.

Sollten Sie infolge der jetzigen Arbeitsunfähigkeit invalid werden, so haben Sie Anspruch auf eine Invalidenrente der jetzigen Pensionskasse, da die Arbeitsunfähigkeit während der Dauer des Arbeitsverhältnisses begonnen hat. Für die Prüfung Ihrer allfälligen Pensionskassenansprüche im Einzelnen müssten Sie das Pensionskassenreglement konsultieren.

Sollten Sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise arbeitsfähig sein, so wären Sie gegenüber

der Arbeitslosenversicherung anspruchsberechtigt, insoweit Sie in der Zwischenzeit keine neue Arbeitsstelle hätten finden können.

Zur Zeit sehe ich keine Notwendigkeit der Einleitung eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Nur im Falle einer missbräuchlichen Kündigung (siehe dazu Artikel 336 des Obligationenrechts) müssten Sie verhältnismässig kurzfristig gegen die Kündigung Einsprache erheben. Aufgrund Ihrer Angaben scheint mir aber der gesetzliche Missbrauchstatbestand bei der Kündigung nicht vorzuliegen.

Muss ich meinen Sohn unterstützen?

Ich bin seit einigen Jahren pensioniert und in zweiter Ehe verheiratet. Meiner ersten Frau muss ich lebenslang Alimente zahlen. Der grösste Teil unseres jetzigen Vermögens ist eingebrachtes Gut meiner zweiten Frau. Mein Sohn aus erster Ehe hat erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Seine Frau hat sich kürzlich von ihm scheiden lassen, er muss nun Alimente für ihr Kind bezahlen. Können ich und meine zweite Frau verpflichtet werden, meinen Sohn zu unterstützen? Das Fürsorgeamt hat sich an mich gewendet und von mir eine Menge persönlicher Daten samt Belegen verlangt. Bin ich dazu verpflichtet?

Vorweg muss ich zur Klarstellung hervorheben, dass das Abklärungsersuchen des Fürsorgeamtes nicht Ihre Unterhaltspflicht gegenüber Ihrem Sohn, sondern Ihre Verwandtenunterstützungspflicht gegenüber Ihrer Enkelin betrifft. Offenbar wird Ihre Enkeltochter von der Fürsorge finanziell unterstützt, weil die

Eltern nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu decken. Wenn tatsächlich Ihre Enkeltochter, mangels genügender Leistungsfähigkeit der Eltern, sich in einer Notlage befindet, so hat sie Anspruch auf Unterstützung durch die Grosseltern. Der Anspruch besteht für das, was zum Lebensunterhalt – zum Beispiel Nahrung, Kleidung, Wohnung – erforderlich ist. Wird die unterstützungsberechtigte Person vom Gemeinwesen, somit von der öffentlichen Fürsorge, unterstützt, so geht ihr Verwandtenunterstützungsanspruch auf das Gemeinwesen über.

Setzt man voraus, dass Ihre Enkeltochter zu Recht von der Fürsorge unterstützt wird und somit die Unterhaltspflicht der Eltern nicht genügt, um den Lebensbedarf

der Enkeltochter zu decken, so kann die Fürsorge die Grosseltern in Anspruch nehmen. Die unterstützungspflichtige Person hat dabei zu leisten, was ihren Verhältnissen angemessen ist. Eine Einschränkung, nicht aber eine wesentliche Verschlechterung der bisherigen Lebenshaltung des Pflichtigen und seiner Familie ist zumutbar. Unter diesen Umständen ist es rechters, dass die Fürsorge von Ihnen Auskunft über Ihre finanziellen Verhältnisse verlangt, um Ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Ist der unterstützungspflichtige Verwandte verheiratet, so sind die güterrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, aber auch das, was er von seinem Gatten aufgrund der ehelichen Beistandspflicht zu fordern hat. Ihre

Geniessen Sie ein unbeschwertes Bad mit dem

DENTO[®] Lift

Der DENTO Lift – ob wasser- oder akkubetrieben –

- ist qualitativ hochwertig
- gibt damit absolute Sicherheit im Einsatz
- ist nutzerfreundlich (nach Wahl: Sitz- oder Liegeposition)
- ist leicht zu warten, pflegen, transportieren und installieren
- nutzt die maximal mögliche Wannentiefe

für Ihren optimalen Badegenuss.

Unsere Vertriebspartner beraten Sie gerne:

Reha mobil GmbH, Spalenring 22, 4055 Basel, Tel. 061/381 05 05

A. Bleuer, Sanitas, Zentralstr. 19, 2502 Biel, Tel. 032/323 14 73

Sanitätshaus Oesch, Furkastr. 13, 3900 Brig, Tel. 027/924 18 10

Sani-Haus Sanbor, Masanserstr. 23, 7000 Chur, Tel. 081/252 10 44

embru – Vital, Av. d'Echallens 107, 1004 Lausanne, Tel. 021/626 38 36

Rapperswilerstr., 8630 Rüti, Tel. 055/251 12 50

NL NEOLAB AG, Zona Industriale Pobia, 6883 Novazzano, Tel. 091/683 03 51

Sanitätshaus Hausmann, Marktgasse 11, 9001 St. Gallen, Tel. 071/227 26 26

Uraniastr. 11, 8001 Zürich, Tel. 01/221 27 57

Trend Reha AG, Dorfstr. 22, 3184 Wünnewil, Tel. 026/497 92 10

Unbeschwertes Baden und Qualität haben einen Namen:

DENTO[®] Lift

DENTO Lift INFO Scheck

☐ Vorführen ☐ Unterlagen

Name: _____

Vorname: _____

Str.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____

Z 3/0



zweite Ehefrau ist nicht unterstützungspflichtig, da sie mit Ihrer Enkelin nicht blutsverwandt ist. Ihre Frau ist aber Ihnen gegenüber beistandspflichtig. Zur Bestimmung Ihrer Leistungsfähigkeit können deshalb auch die finanziellen Verhältnisse Ihrer Ehefrau überprüft werden, obwohl sich diese nur mittelbar und wohl nur in einem beschränkten Umfange auf Ihre Leistungsfähigkeit auswirken.

Da das Fürsorgeamt berechtigt ist, den Unterstützungsanspruch gegen Sie auf gerichtlichem Wege geltend zu machen, dürfte es für Sie empfehlenswert sein, mit dem Fürsorgeamt zu kooperieren und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Das Fürsorgeamt wird dabei Ihre

schon bestehenden Verpflichtungen, z.B. die Unterhaltungspflicht gegenüber Ihrer ersten Ehefrau, berücksichtigen müssen.

Die obigen Angaben betreffen die Rechtslage bis Ende 1999. Im Rahmen des neuen Scheidungsrechts, das per 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, wurden auch die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützungspflicht teilweise geändert. Anders als die Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern, die entfallen ist, bleibt die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie bestehen, doch ist sie auf Personen beschränkt, die in günstigen Verhältnissen leben.

Dr. iur. Marco Biaggi

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Bonusschutz – für ältere Fahrer nützlich

Ich bin mit meiner Autohaftpflichtversicherung auf der günstigsten Bonusstufe. Nun habe ich gehört, dass man gegen eine Zusatzprämie diesen Status gewissermassen «einfrieren» und deshalb selbst bei mehreren Unfällen nie mehr in die teuren Stufen abrutschen kann. Stimmt das?

Ja. Doch Ihre Gesellschaft, die Winterthur, bietet den Bonusschutz in der von Ihnen geschilderten konsequenten Form (noch) nicht an. Das könnte sich aber bald ändern. Selbst ein Marktleader kann auf die Dauer nicht einfach über ein echtes Kundenbedürfnis hinwegsehen, und ein solches dürfte hier wohl vorliegen. Nicht zufällig haben in der letzten Zeit eines Jahres mindestens vier der grösseren Gesellschaften, nämlich Elvia, die Basler zusammen mit dem TCS sowie die Zürich, den Bonusschutz in ihr Angebot aufgenommen.

Die Mehrprämie ist verblüffend tief und kostet etwa zwischen 30 und 60 Franken. Diese Zusatzdeckung steht bei allen Anbietern nur solchen Kunden offen, die bereits die günstigste Bonusstufe erreicht haben, also schon seit Jahren unfallfrei gefahren und deshalb für die Gesellschaft ein geringes Risiko

sind. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Bonusschutz nun plötzlich zu unvorsichtigem Fahren verleiten wird.

Zudem haben die Produktentwickler einige Bremsen vorgesehen. So tolerieren zwei Gesellschaften, die Basler und der TCS, nur einen Unfall, nachher gehts auf der Bonusstufenleiter wieder rauf. Bei Elvia und Zürich darf sich der Versicherte hingegen zwei Schäden leisten. Für alle vier Gesellschaften gilt hingegen Bonusstufe 50 als oberste Limite, ungeachtet der Anzahl Unfälle.

Auch eine Notbremse ist eingebaut. Die Gesellschaften werden es bestimmt nicht gelassen hinnehmen, wenn die Schadenhäufigkeit eines Versicherten mit Bonusschutz plötzlich Anlass zu Ärger gibt. So können sie zum Beispiel bei Ablauf der Police eine Verlängerung dieser Zusatzdeckung verweigern. Und während der Vertragsdauer dürfen sie bei jedem Schadenfall einen Selbstbehalt einbauen oder gar die Police kündigen.

Eigentlich hat das angesprochene Kundensegment diesen Schutz nicht nötig, da diese Leute die Fahrkunst offenbar beherrschen. Gleichwohl werden viele Policen mit dieser Zusatzdeckung abgeschlossen, der Schweizer kann sich eben nie genug gegen Risiken abdecken. Mehr als eine Beruhigungspille dürfte der Bonusschutz freilich Fahrern in vorgerücktem Alter bedeuten, weil hier vielfach zwar nicht die Schadenhöhe, wohl aber die Unfallhäufigkeit zunimmt. Auch vergleichsweise harmlose Schäden führen zu einer Rückstufung, es sei denn, der Versicherungsnehmer trage die Kosten selbst.

Dr. Hansruedi Berger

Schwarzwald, Sonne und Erholung

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 966,-

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –

Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürrenheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299

